



Brüssel, den 17. Juni 2021
(OR. en)

9920/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0159 (NLE)

ECOFIN 606
CADREFIN 296
UEM 161
FIN 474

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. Juni 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2021) 328 final

Betr.: Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 328 final.

Anl.: COM(2021) 328 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.6.2021
COM(2021) 328 final

2021/0159 (NLE)

Vorschlag für einen
DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands
{SWD(2021) 155 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie hatte einschneidende Auswirkungen auf die Wirtschaft Griechenlands. Im Jahr 2019 entsprach das Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf in Griechenland 55 % des EU-weiten Durchschnitts. Gemäß der Frühjahrsprognose 2021 der Kommission ging das reale BIP Griechenlands im Jahr 2020 um 8,2 % zurück und dürfte über den Zeitraum 2020 und 2021 kumulativ um 4,5 % sinken. Zu den längerfristigen Aspekten, die sich auf die mittelfristige Wirtschaftsleistung auswirken, zählen insbesondere die hohe Langzeitarbeitslosigkeit und das geringe Produktivitätswachstum aufgrund der Konzentration der Wirtschaftstätigkeit auf traditionelle und wenig innovative Sektoren. Des Weiteren hemmen die Regulierungs- und Verwaltungslast sowie ein langsames und ineffizientes Justizsystem private Investitionen.
- (2) Am 9. Juli 2019 und am 20. Juli 2020 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Griechenland. 2019 empfahl der Rat Griechenland insbesondere, in den Jahren 2019 und 2020 Maßnahmen zu ergreifen, um a) eine nachhaltige wirtschaftliche Erholung zu erreichen und die übermäßigen makroökonomischen Ungleichgewichte zu beseitigen, indem das Land im Einklang mit den am 22. Juni 2018 in der Euro-Gruppe eingegangenen Verpflichtungen seine Reformen weiterführt und vollständig umsetzt (Empfehlung 1 der Länderspezifischen Empfehlungen des Jahres 2019)², und b) den Schwerpunkt seiner

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² Diese politischen Verpflichtungen betreffen Strukturreformen, die im Rahmen der Programme zur wirtschaftlichen Anpassung zur Verbesserung der Funktionsweise der Wirtschaft Griechenlands eingeleitet wurden, und haben einen Zeitplan bis Mitte 2022. Sie werden im Rahmen der verstärkten Überwachung und der vierteljährlichen Fortschrittsberichte hierzu verfolgt und betreffen insbesondere folgende Bereiche: i) Haushaltspolitik und haushaltspolitische Strukturreformen, ii) Sozialfürsorge, iii) Finanzstabilität, iv) Arbeits- und Produktmärkte, v) Griechische Vermögens- und

investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede und der erforderlichen sozialen Inklusion auf Verkehr und Logistik, Umweltschutz, Energieeffizienz, erneuerbare Energie und Vernetzungsvorhaben, digitale Technologien, FuE, Bildung, Kompetenzen, Beschäftigungsfähigkeit, Gesundheit sowie Stadtanierung zu legen (Empfehlung 2 für das Jahr 2019). 2020 empfahl der Rat, dass Griechenland 2020 und 2021 a) im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern; sobald die wirtschaftlichen Bedingungen es zulassen, eine Haushaltspolitik verfolgt, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltsslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, und gleichzeitig die Investitionen erhöht; die Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems stärkt und den gleichberechtigten Zugang zu einer angemessenen Gesundheitsversorgung gewährleistet (Empfehlung 1 für das Jahr 2020); b) die Auswirkungen der Krise auf die Beschäftigung und die Gesellschaft abfedert, indem es Maßnahmen wie Kurzarbeitsregelungen und wirksame Starthilfen für Arbeitslose einführt (Empfehlung 2 für das Jahr 2020); c) rasch Maßnahmen ergreift, um der Wirtschaft Liquidität, eine ununterbrochene Kreditvergabe und andere Finanzierungen zur Verfügung zu stellen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf die am stärksten von der Krise betroffenen KMU gelegt werden sollte; durchführungsreife öffentliche Investitionsprojekte vorzieht und private Investitionen fördert, um die wirtschaftliche Erholung zu unterstützen; schwerpunktmäßig in den ökologischen und digitalen Wandel investiert, insbesondere in einen sicheren und nachhaltigen Verkehrs- und Logistiksektor, in saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, in Umweltinfrastrukturen sowie in digitale Infrastruktur mit sehr hoher Kapazität und in IKT-Kompetenzen; die Effizienz und die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung steigert und den digitalen Wandel in der Wirtschaft fördert (Empfehlung 3 für das Jahr 2020); und d) sobald die infolge der COVID-19-Pandemie erforderlich gewordenen Beschränkungen schrittweise aufgehoben werden, im Einklang mit den am 22. Juni 2018 in der Euro-Gruppe für die Zeit nach dem Abschluss des Programms eingegangenen Verpflichtungen seine Reformen weiterführt und vollständig umsetzt, um eine nachhaltige wirtschaftliche Erholung einzuleiten (Empfehlung 4 für das Jahr 2020). Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung dieser länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des Aufbau- und Resilienzplans stellt die Kommission fest, dass hinsichtlich der Empfehlungen zur wirksamen Bekämpfung der Pandemie, unter anderem durch die Umsetzung von Maßnahmen wie Kurzarbeitsregelungen und die Bereitstellung von Liquidität für betroffene Unternehmen, sowie hinsichtlich der Empfehlung, die Reformen im Einklang mit den am 22. Juni 2018 in der Euro-Gruppe für die Zeit nach dem Abschluss des Programms eingegangenen Verpflichtungen weiterzuführen und vollständig umzusetzen, beträchtliche Fortschritte erzielt wurden.

(3) Am 2. Juni 2021 veröffentlichte die Kommission die Ergebnisse einer eingehenden Überprüfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen

Beteiligungsgesellschaft (Hellenic Corporation of Assets and Participations) und Privatisierungen sowie vi) Modernisierung der öffentlichen Verwaltung.

Parlaments und des Rates³, der sie Griechenland unterzogen hatte. Die Kommission gelangte aufgrund ihrer Analyse zu dem Schluss, dass in Griechenland übermäßige makroökonomische Ungleichgewichte bestehen, die vor dem Hintergrund einer hohen Arbeitslosigkeit und eines geringen Potenzialwachstums vor allem mit dem hohen gesamtstaatlichen Schuldenstand, dem unvollständigen Abbau der außenwirtschaftlichen Ungleichgewichte und dem großen Bestand an notleidenden Krediten zusammenhängen.

(4) [In seiner Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, auch im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem einen die Erholung stützenden politischen Kurs zu verfolgen und weitere Verbesserungen in Bezug auf Konvergenz, Resilienz und nachhaltiges und integratives Wachstum zu erzielen. Zudem empfahl der Rat, den institutionellen Rahmen auf nationaler Ebene zu stärken, für makrofinanzielle Stabilität zu sorgen, die WWU zu vollenden und die internationale Rolle des Euro zu stärken]. [If the Council recommendation is not adopted by the time of the CID adoption, the recital will be removed].

(5) Am 27. April 2021 legte Griechenland der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 förmlich seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Die nationale Eigenverantwortung für die Aufbau- und Resilienzpläne stützt ihre erfolgreiche Umsetzung und dauerhafte Wirkung auf nationaler Ebene und ihre Glaubwürdigkeit auf europäischer Ebene. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Aufbau- und Resilienzpläne auf der Grundlage der in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien im Hinblick auf deren Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz bewertet.

(6) Mit den Aufbau- und Resilienzplänen sollten die allgemeinen Ziele der mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität und des mit der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates⁴ eingerichteten Aufbauinstruments der EU zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise verfolgt werden. Sie sollten zu den in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten sechs Säulen beitragen und so den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union fördern. Die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten wird unionsweit koordinierte Investitions- und Reformanstrengungen erfordern. Durch eine koordinierte und gleichzeitige Umsetzung dieser Reformen und Investitionen und die Durchführung grenzüberschreitender Projekte unterstützen sich diese Reformen und Investitionen gegenseitig und ziehen positive Ausstrahlungseffekte in der gesamten Union nach sich. So wird etwa ein Drittel der Auswirkungen der Fazilität auf das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Mitgliedstaaten von Spillover-Effekten anderer Mitgliedstaaten ausgehen.

³ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

⁴ Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

Ausgewogener Beitrag zu den sechs Säulen

(7) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der Aufbau- und Resilienzplan weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats, der Mittelzuweisung an ihn und der beantragten Unterstützung in Form eines Darlehens Rechnung zu tragen ist.

(8) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 sollte der Anwendungsbereich der Fazilität Politikbereiche von europäischer Bedeutung umfassen, die in sechs Säulen aufgegliedert sind: a) ökologischer Wandel, b) digitaler Wandel, c) intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, darunter wirtschaftlicher Zusammenhalt, Arbeitsplätze, Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit, Forschung, Entwicklung und Innovation sowie ein gut funktionierender Binnenmarkt mit starken KMU, d) sozialer und territorialer Zusammenhalt, d) Gesundheit und wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz, um unter anderem die Krisenvorsorge und Krisenreaktionsfähigkeit zu erhöhen, und f) Maßnahmen für die nächste Generation, Kinder und Jugendliche, wie zum Beispiel Bildung und Kompetenzen. Die in dem Plan vorgesehenen Reformen und Investitionen tragen zu allen sechs vorstehend aufgeführten Säulen bei. Des Weiteren besteht insgesamt ein Gleichgewicht zwischen den Säulen c), d), e) und f). Daher stellt der Aufbau- und Resilienzplan weitgehend eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage Griechenlands dar.

(9) Was speziell den ökologischen Wandel angeht, so sind in dem Plan Maßnahmen vorgesehen, mit denen Folgendes erreicht werden soll: der Übergang Griechenlands hin zu einem CO₂-armen Energiemodell, die Senkung von Treibhausgasemissionen, die Förderung der Energieeffizienz und der energetischen Gebäuderenovierung, die Einführung nachhaltiger Verkehrsträger und der Schutz der natürlichen Umwelt. Reformen und Investitionen in den digitalen Wandel zielen auf die Verbesserung der Konnektivität und der Breitbandversorgung, die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und von Schlüsselsektoren der Wirtschaft sowie den Aufbau digitaler Infrastrukturen und digitaler Kompetenzen ab. Zur Förderung von intelligentem und integrativem Wachstum enthält der Plan Maßnahmen zur Stärkung privater Investitionen, einschließlich für KMU, zur Verbesserung des Unternehmensumfelds, zur Schaffung von Anreizen für eine verbesserte Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsleistung, zur Schaffung von mehr Arbeitsplätzen und zur Verknüpfung von Kompetenzen und Arbeitsplätzen sowie zur Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung und des Justizsystems. Des Weiteren soll der soziale Zusammenhalt durch gezielte Maßnahmen gestärkt werden, indem Herausforderungen im Zusammenhang mit der Erwerbsbeteiligung, der Kompetenzentwicklung und der Chancengleichheit angegangen werden; gleichzeitig wird der territoriale Zusammenhalt durch eine Reihe von Investitionen erleichtert. Um negative Schocks abzumildern und auf Krisen besser reagieren zu können, enthält der Plan außerdem Maßnahmen zur Bewältigung seit langem bestehender Probleme der Gesundheits- und Sozialschutzsysteme (soziale Resilienz), zur Förderung der Nachhaltigkeit der öffentlichen Einnahmen, der Resilienz des Finanzsektors sowie der Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit (wirtschaftliche Resilienz) und zur Gewährleistung einer effizienten öffentlichen Verwaltung und einer soliden Regierungsführung

(institutionelle Resilienz). Was Maßnahmen für die nächste Generation angeht, so zielen Reformen und Investitionen auf allen Bildungsebenen auf die Digitalisierung von Verfahren und Infrastrukturen sowie den Ausbau der digitalen Kompetenzen junger Menschen ab, während andere Maßnahmen auf die frühkindliche Bildung und Betreuung ausgerichtet sind.

(10) Griechenland will private Investitionen durch eine „Kreditfazilität“ fördern, in deren Rahmen die folgenden Vertriebskanäle genutzt werden sollen: i) internationale Finanzinstitute (durch operative Vereinbarungen); ii) Geschäftsbanken (im Wege eines offenen Aufrufs); iii) eine Eigenkapitalplattform (durch eine Mandatsvereinbarung); und iv) die Mitgliedstaaten-Komponente des Fonds „InvestEU“ (durch eine Beitragsvereinbarung). Die vorstehend genannten Vereinbarungen und das Verfahren zur Auswahl von Geschäftsbanken sollten Bestimmungen zu den Auswahlkriterien für geförderte Unternehmen enthalten, um der Verordnung (EU) 2021/241 und den technischen Leitlinien der Kommission für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) nachzukommen, gemäß denen eine Nachhaltigkeitsprüfung, eine Ausschlussliste, eine verpflichtende rechtliche Konformitätsprüfung durch einen unabhängigen Prüfer von Transaktionen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, sowie die Auswahl von Tätigkeiten im Einklang mit den einschlägigen Umweltvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten erforderlich sind. Die Erfüllung der Verpflichtung von internationalen Finanzinstituten, Geschäftsbanken und von InvestEU, Mittel zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels zu investieren, sollte nach der Methode in den Anhängen VI und VII der Verordnung (EU) 2021/241 erfolgen, wohingegen unabhängige Prüfer die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sowie der Klima- und Digitalziele gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 bewerten sollten.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelten Herausforderungen

(11) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe b und des Anhangs V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan wirksam zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen beiträgt, die in den länderspezifischen Empfehlungen an Griechenland (auch im Hinblick auf die finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen), in den an Griechenland gerichteten Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden (Einstufung A). Bezuglich der Empfehlung 1 der Länderspezifischen Empfehlungen des Jahres 2019 und der Empfehlung 4 der Länderspezifischen Empfehlungen des Jahres 2020 werden Maßnahmen zur Erfüllung der von Griechenland im Juni 2018 in der Euro-Gruppe eingegangenen spezifischen Verpflichtungen im Rahmen der verstärkten Überwachung weiterhin beobachtet werden.

(12) Die Empfehlungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren fiskalpolitischen Reaktion auf die Pandemie können als nicht in den Anwendungsbereich des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands fallend angesehen werden. Im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel und als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen wirtschaftlichen Abschwung hat Griechenland haushaltspolitische Maßnahmen verabschiedet, um die Kapazität seines Gesundheitssystems auszubauen,

die Pandemie einzudämmen und besonders betroffene Menschen und Wirtschaftszweige zu unterstützen. Diese entschiedene politische Antwort hat den Rückgang des BIP abgefedert, was wiederum den Anstieg des gesamtstaatlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstands eingedämmt hat⁵.

(13) Der Plan enthält eine umfassende Reihe sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die zur wirksamen Adressierung aller oder eines wesentlichen Teils der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen beitragen, die in den länderspezifischen Empfehlungen, die der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters 2019 und 2020 an Griechenland gerichtet hat, dargelegt sind, insbesondere in den Bereichen Qualität und Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, Zugänglichkeit und Resilienz des Gesundheitssystems, aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Maßnahmen zur Unterstützung öffentlicher und privater Investitionen in den Bereichen Bildung, Kompetenzen und Beschäftigungsfähigkeit, Forschung und Entwicklung, sicherer und nachhaltiger Verkehrs- und Logistiksektor, saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, einschließlich erneuerbare Energie und Vernetzungsvorhaben, Umweltinfrastrukturen, Stadtsanierungen, sowie digitaler Wandel der öffentlichen Verwaltung und der Unternehmen. Der Plan beinhaltet auch eine beträchtliche Anzahl von Maßnahmen zur Bewältigung von Herausforderungen in den Bereichen haushaltspolitische Strukturreformen, Sozialfürsorge, Finanzstabilität, Arbeits- und Produktmärkte, Modernisierung der öffentlichen Verwaltung sowie Weiterverfolgung, Erweiterung und Ergänzung von für die Zeit nach dem Abschluss des Programms eingegangenen Verpflichtungen. Mittelfristig dürfte die Umsetzung des Plans angesichts seines starken Fokus auf Investitions-, Beschäftigungs- und produktivitätssteigernden Maßnahmen die wirtschaftliche Erholung begünstigen und dazu beitragen, im Einklang mit der einschlägigen länderspezifischen Empfehlung eine vorsichtige Haushaltsslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten (Empfehlung 1 des Jahres 2020). Die vorgeschlagenen aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sind vielfältig, richten sich an unterstützungsbedürftige Gruppen, zielen auf die Schaffung von Arbeitsplätzen ab und tragen gleichzeitig zum ökologischen Wandel bei (Empfehlung 2 des Jahres 2020). Der Plan unterstützt die Bewältigung großer Herausforderungen, die im griechischen Bildungssystem bestehen, und sieht umfangreiche Investitionen in Kompetenzen durch lebenslanges Lernen vor, wobei der Schwerpunkt auf dem digitalen Wandel in beiden Bildungssegmenten liegt (Empfehlung 3 des Jahres 2020 und Empfehlung 2 des Jahres 2019). Es werden gezielte Maßnahmen vorgeschlagen, um die soziale Integration schutzbedürftiger Gruppen zu fördern, einschließlich von Menschen mit Behinderungen, Obdachlosen, Roma und in extremer Armut lebenden Menschen; gleichzeitig gibt es eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt (Empfehlung 2 des Jahres 2020).

(14) In dem Plan ist vorgesehen, durchführungsreife öffentliche Investitionsprojekte vorzuziehen und private Investitionen in prioritären Bereichen zu fördern, einschließlich solcher, die zum digitalen und ökologischen Wandel durch Maßnahmen in den Bereichen Energieeffizienz, nachhaltiger Verkehr, Umweltschutz und Stadtsanierung beitragen und die den Herausforderungen gemäß den länderspezifischen Empfehlungen zu öffentlichen und privaten Investitionen

⁵ Empfehlung für eine Empfehlung des Rates mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Griechenlands 2021 (COM(2021) 508 final).

entsprechen (Empfehlung 3 des Jahres 2020 und Empfehlung 2 des Jahres 2019). Ferner wird mit dem Plan die Bewältigung von Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und von Unternehmen unterstützt (Empfehlung 3 des Jahres 2020 und Empfehlung 2 des Jahres 2019). Der Plan basiert auf wichtigen Strukturreformen, die im Rahmen der wirtschaftlichen Anpassungsprogramme gestartet wurden, um die allgemeine Funktionsweise der Wirtschaft zu verbessern, und die derzeit im Rahmen der verstärkten Überwachung bewertet werden, und ergänzt diese. Der Plan enthält Vorschläge für ehrgeizige Reformen der Rahmenbedingungen für Unternehmen, des Arbeitsmarkts und der Sozialpolitik, des Gesundheitswesens und der öffentlichen Verwaltung, einschließlich der Steuerverwaltung und der Justiz. Diese Reformen gehen mit Investitionen zur Unterstützung ihrer Umsetzung einher (Empfehlung 4 des Jahres 2020 und Empfehlung 1 des Jahres 2019).

(15) Indem die vorstehend genannten Herausforderungen angegangen werden, dürfte die Umsetzung des Plans auch zur Korrektur der übermäßigen makroökonomischen Ungleichgewichte beitragen, die in Griechenland bestehen und die vor dem Hintergrund einer hohen Arbeitslosigkeit und eines geringen Potenzialwachstums vor allem mit dem hohen gesamtstaatlichen Schuldenstand, dem unvollständigen Abbau der außenwirtschaftlichen Ungleichgewichte und dem großen Bestand an notleidenden Krediten zusammenhängen⁶.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

(16) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe c und des Anhangs V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Griechenlands in hohem Maße stärkt, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb Griechenlands und der Union zu stärken (Einstufung A).

(17) Den Simulationen der Kommissionsdienststellen zufolge ist der Plan geeignet, das BIP Griechenlands bis zum Jahr 2026 um 2,1 % bis 3,3 % zu steigern.⁷ Der Plan baut auf dem im November 2020 veröffentlichten „Entwicklungsplan für die griechische Wirtschaft“⁸ auf und steht mit diesem in Einklang. So werden darin die Hindernisse angegangen, die das langfristige Wachstum in Griechenland hauptsächlich beeinträchtigen, darunter insbesondere die beträchtliche Investitionslücke und die notwendige Verbesserung der Bildung sowie der Effizienz und Qualität der

⁶ Diese makroökonomischen Ungleichgewichte beziehen sich auf die Empfehlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 in den Jahren 2019 und 2020.

⁷ Diese Simulationen tragen den Gesamtauswirkungen von NextGenerationEU Rechnung, die auch Finanzmittel für ReactEU sowie zusätzliche Mittel für Horizont, InvestEU, JTF, Entwicklung des ländlichen Raums und RescEU umfassen. Bei den Simulationen wurden mögliche positive Auswirkungen von Strukturreformen, die erheblich sein können, nicht berücksichtigt.

⁸ Der Plan ist (auf Griechisch) auf folgender Website der Regierung abrufbar: https://government.gov.gr/wp-content/uploads/2020/11/growth_plan_2020-11-23_1021.pdf.

öffentlichen Verwaltung und des Justizsystems. Die Umsetzung der geplanten aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, Umschulungen und Weiterbildungen dürfte die Erwerbsbeteiligung und Beschäftigung, auch von Frauen, erhöhen.

(18) Mehrere Maßnahmen dürften die Produktivität der Wirtschaft erhöhen: Einige Reformen zielen darauf ab, die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und die Geschäftstätigkeit zu erleichtern, und werden durch Fortschritte bei der Digitalisierung ergänzt. Die öffentliche Verwaltung soll modernisiert und die Regulierungs- und Verwaltungslast abgebaut werden, während Verbesserungen in der Steuerverwaltung dazu beitragen dürften, ein wachstumsfreundlicheres Steuerumfeld zu schaffen. Der Plan enthält eine ehrgeizige Agenda zur Verbesserung der Effizienz und Qualität des Justizsystems durch die Digitalisierung, die Neuordnung der räumlichen Zuständigkeiten sowie Projekte für Investitionen in Sach- und Humankapital. Des Weiteren wird erwartet, dass zusätzliche Mittel, die dem Privatsektor im Rahmen der Darlehensfazilität zur Verfügung gestellt werden, Anreize für private Investitionen schaffen werden.

(19) Der Plan enthält ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Behebung von Arbeitsmarktdefiziten und zur Verbesserung des sozialen Zusammenhalts. Durch die Maßnahmen sollten die Kapazitäten der Beschäftigungs- und Sozialeinrichtungen aufgebaut werden. Die Überarbeitung des Arbeitsrechts und die Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung durch die Digitalisierung sowie eine bessere Beobachtung des Arbeitsmarkts dürften die Anfälligkeit gegenüber Schocks ebenfalls verringern. Des Weiteren wird erwartet, dass diese Maßnahmen zur Kohäsion beitragen, indem sie die Beteiligung am Arbeitsmarkt, darunter von schutzbedürftigen Gruppen, fördern.

(20) Die Umsetzung des Plans dürfte wirksam zur Bewältigung einer Vielzahl von beschäftigungspolitischen und sozialen Herausforderungen beitragen, die sich bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte stellen. Zur Förderung der Chancengleichheit und des Zugangs zum Arbeitsmarkt sieht der Plan eine neue Strategie für lebenslanges Lernen und die Modernisierung des Weiterbildungs- und Umschulungssystems vor. Mit der Reform würden die derzeit fragmentierten Programme umgestaltet und aktualisiert, indem neue, auf den Arbeitsmarkt abgestimmte Lehrpläne sowie ein Bewertungsrahmen für die Anbieter von Weiterbildungsprogrammen eingeführt werden. Des Weiteren sind Investitionen in die weitere Verbesserung der beruflichen Aus- und Weiterbildung vorgesehen. Mit Blick auf eine Verbesserung der Arbeitsmarktdynamik plant Griechenland darüber hinaus umfangreiche Investitionen in Weiterbildungs- und Umschulungsprogramme.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

(21) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der Aufbau- und Resilienzplan geeignet, sicherzustellen, dass keine Maßnahme zur Durchführung der im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung

(EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) verursacht (Einstufung A).

(22) Mit dem Aufbau- und Resilienzplan soll für jede Maßnahme sichergestellt werden, dass keines der sechs Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852, nämlich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, erheblich beeinträchtigt wird. Griechenland hat Begründungen gemäß den technischen Leitlinien der Kommission zur „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ vorgelegt (2021/C 58/01). Soweit erforderlich, hat Griechenland die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vorgeschlagen, die durch entsprechende Etappenziele und Zielwerte sichergestellt werden sollte.

(23) Besondere Aufmerksamkeit gilt horizontalen Regelungen, einschließlich solcher, für die ein Kredit beantragt wird, bei denen die Anforderungen an die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in der Gestaltung der Regelungen verankert sind und in einem Etappenziel oder Zielwert festgelegt werden sollten.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

(24) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) wirksam zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Verwirklichung von Klimazielen machen einen Betrag aus, der 37,5 % der Gesamtzuweisung des Plans entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der Aufbau- und Resilienzplan mit den Angaben im nationalen Energie- und Klimaplan 2030 im Einklang.

(25) Reformen und Investitionen dürften einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele Griechenlands in den Bereichen Dekarbonisierung und Energiewende leisten, wie sie im nationalen Energie- und Klimaplan (NECP 2030) und im Fahrplan für die Klimaneutralität 2050 dargelegt sind, und somit zu den Vorgaben und Zielsetzungen der Union in der Klimapolitik beitragen. Eine Reihe von Investitionen in den ökologischen Wandel ist in breiter angelegte nationale Pläne eingebettet, wie die langfristige Renovierungsstrategie, die Abfallbewirtschaftungsstrategie, Pläne für die Wiederaufforstung, die Kreislaufwirtschaft und die biologische Vielfalt, und dürften zur Umsetzung dieser Strategien beitragen.

(26) Der Aufbau- und Resilienzplan enthält Maßnahmen zur Bewältigung einer Reihe von Herausforderungen, die sich im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel, stellen. In Bezug auf saubere Energie sieht der Plan sowohl Reformen als auch Investitionen vor, die den Anteil erneuerbarer Energiequellen im griechischen Energiemix erhöhen dürften. Es sind umfangreiche Investitionen geplant, durch die

⁹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

sich die Energieeffizienz des alternden Gebäudebestands in Griechenland verbessern dürfte und die durch Maßnahmen ergänzt werden, die von Energiearmut betroffenen Haushalten zugutekommen. Andere umfangreiche Klimaschutz- und Umweltbeiträge werden durch Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Mobilität geleistet, und zwar durch Reformen und Investitionen, durch die der städtische öffentliche Verkehr und die Infrastruktur für Elektrofahrzeuge verbessert werden dürften. Im Plan sind Investitionen vorgesehen, mit denen die biologische Vielfalt durch die Wiederaufforstung zur Wiederherstellung der beschädigten Ökosysteme der Wälder unterstützt und der Umweltschutz durch die Einführung eines Systems zur Überwachung von Arten und Lebensraumtypen gefördert werden dürfte. Der Plan umfasst Investitionen in eine nachhaltige Landwirtschaft, die zur Förderung von Investitionen und zum Schutz der Umwelt beitragen dürften, indem das Umweltpfifl landwirtschaftlicher Betriebe verbessert und die Auswirkungen des Klimawandels abgeschwächt werden. Schließlich sollte die Darlehensfazilität auf klimabezogene Tätigkeiten in ausgewählten Interventionsbereichen ausgerichtet sein, wie z. B. Energieeffizienz- und Demonstrationsprojekte für den Privatsektor mit beträchtlichen Energieeinsparungen oder Verringerungen der Treibhausgasemissionen, neue Kapazitäten für erneuerbare Energiequellen (Solar und Wind) und intelligente Energiesysteme.

(27) Bezuglich der in der Verordnung (EU) 2020/852¹⁰ festgelegten Umweltziele sieht der Plan Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels vor, durch die die Treibhausgasemissionen verringert werden dürfen, insbesondere durch die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden. Der Plan umfasst eine Reihe von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Ausarbeitung lokaler Stadtpläne, die Stadterneuerungen erleichtern, Städte klimaresistenter machen und die Hochwasserschutzinfrastruktur stärken sollten. Des Weiteren werden Maßnahmen in den Bereichen Wasserversorgung und kommunales Abwassersystem mit spezifischen Zielen verknüpft, die Wasserlecks und den Energieverbrauch verringern und so zu einer nachhaltigeren Nutzung der Wasserressourcen beitragen dürfen. Bezuglich der Biodiversität sieht der Plan darüber hinaus auch Wiederaufforungsmaßnahmen vor, durch die die Waldfläche voraussichtlich um 16 500 ha vergrößert werden dürfte, wobei hauptsächlich auf heimische Arten zurückgegriffen wird.

Beitrag zum digitalen Wandel

(28) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) wirksam zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Verwirklichung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 23,3 % der Gesamtzuweisung des Plans entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).

(29) Der Aufbau- und Resilienzplan enthält Maßnahmen in den Bereichen des digitalen Wandels, mit denen die damit verbundenen Herausforderungen angegangen werden,

¹⁰ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

und ist insgesamt gut auf die zentralen Ziele der Digitalstrategie der Union und die von der Kommission in der Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021 festgelegten Prioritäten im Zusammenhang mit der Digitalisierung abgestimmt. Die Maßnahmen zielen auf Konnektivität, Interoperabilität bei der Gestaltung öffentlicher Dienste, Cybersicherheit, künstliche Intelligenz, Entwicklung digitaler Kompetenzen, Verfügbarkeit offener Daten und die Stärkung und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen, älteren Menschen und schutzbedürftigen Gruppen im digitalen Zeitalter ab. Die Komponente 2.1 des Plans umfasst Investitionen zur Erleichterung der Installation von Glasfaserinfrastrukturen in Gebäuden, die Schaffung von 5G-Netzwerken zur Abdeckung aller wichtigen griechischen Autobahnen, die Nutzung von Seekabeln für die Anbindung der griechischen Inseln und Zyperns sowie die Nutzung von Weltraumtechnologien und -anwendungen. Durch Reformen wird der Rahmen geschaffen, der für einen leichteren Wechsel zu schnellen Breitbandverbindungen und den Übergang zur 5G-Technologie notwendig ist. Maßnahmen der Komponente 2.2 zielen auf den digitalen Wandel öffentlicher Einrichtungen, etwa in Bezug auf Archive und verbesserte digitale Dienste, die Optimierung von Geschäftsabläufen, vermehrte Interoperabilität zwischen Systemen und Daten, Cybersicherheits- und Datenverwaltungsstrategien, sowie auf die verstärkte Nutzung fortgeschrittener Technologien wie Cloud-Computing und Big Data ab. Die Komponente 2.3 ist in Verbindung mit Maßnahmen im Rahmen der Komponente 4.1 darauf ausgerichtet, die Einführung digitaler Technologien durch Unternehmen, insbesondere KMU zu fördern, indem die wichtigsten Herausforderungen der digitalen Integration angegangen werden. Es wird erwartet, dass diese Initiativen die Schaffung von digitalen unternehmerischen Ökosystems ermöglichen und KMU dabei unterstützen, digitale Dienste, Datenplattformen und -räume sowie Registrierkassen und Zahlungsterminals mit neuer Technologie zu erhalten. In Verbindung mit anderen Maßnahmen im Rahmen der Komponenten 4.1 und 4.6 dürften Maßnahmen im Rahmen der Komponente 2.3 zum digitalen Wandel der griechischen Industrie beitragen, den Übergang zur Industrie 4.0 zu beschleunigen und die Geschäftsmodelle der Unternehmen dahingehend ändern, dass ihre Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz verbessert wird. Unter der Komponente 3.2 umfasst der Plan außerdem Maßnahmen, mit denen die digitale Kluft beim Humankapital geschlossen werden soll, indem das System für lebenslanges Lernen modernisiert und aktualisiert wird und Arbeitskräften entsprechend dem Marktbedarf Weiter- und Umschulungen ermöglicht werden, wobei der Schwerpunkt auf digitalen Kompetenzen liegt. Diese Maßnahmen dürften dazu beitragen, die digitale Spaltung zu beseitigen und die digitalen Grundkompetenzen in der gesamten Bevölkerung auszubauen. Zudem sollte die Darlehensfazilität auch auf digitale Tätigkeiten in einer Reihe von Interventionsbereichen abzielen, insbesondere durch Investitionen in Breitbandnetze mit sehr hoher Kapazität, Investitionen in die Digitalisierung von KMU wie auch von großen Unternehmen, Investitionen in die Entwicklung und Nutzung von Cybersicherheitstechnologien, fortgeschrittenen digitalen Technologien und anderen Arten von IKT-Infrastrukturen.

(30) Die Maßnahmen des Plans im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel scheinen gut auf die Mängel Griechenlands im digitalen Bereich abgestimmt zu sein, die im Rahmen des Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) festgestellt wurden. Es wird erwartet, dass die Maßnahmen die bestehenden nationalen Pläne und Initiativen wirksam ergänzen und insgesamt erheblich zum digitalen Wandel der griechischen Wirtschaft und Gesellschaft beitragen werden, indem sie die Wettbewerbsfähigkeit und die Resilienz der Wirtschaft verbessern und gleichzeitig für

Inklusivität sorgen. Zudem dürften die Maßnahmen einen tief greifenden Wandel herbeiführen und eine dauerhafte Wirkung entfalten.

Dauerhafte Wirkung

- (31) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist weitgehend (Einstufung A) zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan dauerhafte Auswirkungen in Griechenland hat.
- (32) Der Plan umfasst eine Reihe von Reformen, die dauerhafte Veränderungen der verschiedenen politischen Maßnahmen bewirken und deren effektive Umsetzung erleichtern sollten. Reformen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands bei Geschäftstätigkeiten und zur Verbesserung der Qualität regulatorischer Bestimmungen begünstigen die Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen und die Freisetzung des griechischen Investitionspotenzials. Diesbezüglich dürften Maßnahmen zur Stärkung der Marktüberwachung eine wirksame Durchsetzung der Politik erleichtern. Bezuglich der Energiepolitik zielt die Rationalisierung des Genehmigungsverfahrens für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen darauf ab, die langen Vorlaufzeiten für die Einführung neuer Energiequellen zu verkürzen und den ökologischen Wandel Griechenlands bei gleichzeitiger Einhaltung der Umweltvorschriften zu unterstützen. Reformen des Finanzsektors sind darauf ausgerichtet, Kreditvergabeverfahren zu verbessern und dem Markt für notleidende Kredite mehr Handlungsfähigkeit zu verleihen, indem Informationsasymmetrien angegangen und die Kapitalmärkte gestärkt werden, wodurch die Resilienz der griechischen Wirtschaft gegenüber künftigen Schocks erhöht werden sollte. Umfangreiche Initiativen zur Verbesserung des Steuerungssystems auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung, die Modernisierung der Einstellungsverfahren für Personal und die Stärkung des öffentlichen Auftragswesens und der Rahmen für die Korruptionsbekämpfung sollten inhärente strukturelle Schwächen beheben. Wichtige Reformen des Justizsystems zielen darauf ab, das System zu verbessern und seine Qualität und Effizienz zu erhöhen, einschließlich durch die Neuordnung der räumlichen Zuständigkeiten, seine Digitalisierung sowie die Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten.
- (33) Mit den im Plan vorgesehenen Investitionen, die aus finanzieller und haushaltspolitischer Sicht tragfähig erscheinen, sollen die grundlegenden Ursachen der festgestellten zentralen Herausforderungen angegangen werden. Sowohl auf zentraler als auch auf kommunaler Ebene sind zahlreiche Investitionen in die digitale Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung vorgesehen. In Verbindung mit einem umfassenden Programm zur Vereinfachung von Verfahren dürften diese zu einem dauerhaften strukturellen Wandel in der Funktionsweise der Verwaltung führen und den Ausbau des Angebots an digitalen öffentlichen Diensten bewirken, das derzeit für Bürger und Unternehmen gleichermaßen gering ist. Des Weiteren sollen umfangreiche digitale Investitionen in die Steuerverwaltung dazu beitragen, Steuerhinterziehung und Schmuggel zu bekämpfen und den Verwaltungsaufwand für die Steuerzahler zu verringern. Die Einführung digitaler Verfahren und Instrumente im Justizsystem wird zusammen mit der Schulung von Richtern und Justizbediensteten der besseren Funktionsweise von Gerichten förderlich sein. Investitionen in Bildung, Sozialfürsorge, Gesundheitsversorgung und Beschäftigungsdienste sowie die Weiterbildung und Umschulung der Arbeitskräfte mit Schwerpunkt auf grünen und digitalen Kompetenzen dürften die Resilienz solcher wesentlichen Dienste auf inklusive und nachhaltige Weise verbessern und ihre Qualität sicherstellen.

Wesentliche Investitionen sind auch vorgesehen, um langfristige Ziele der Umwelt- und Dekarbonisierungspolitik zu verwirklichen, darunter die energetische Sanierung von Gebäuden, strategische Projekte zur grünen Stadterneuerung, Landschaftspflegemaßnahmen für durch den Braunkohlebergbau beeinträchtigte Gebiete, die Schaffung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und Maßnahmen zur Förderung der Wiederaufforstung und der nachhaltigen Landwirtschaft. Verstärkt werden könnte die dauerhafte Wirkung des Plans auch durch Synergien zwischen dem Plan und anderen von der EU finanzierten Programmen (einschließlich der kohäsionspolitischen Fonds und InvestEU), insbesondere durch eine nachhaltige Bewältigung tief verwurzelter territorialer Herausforderungen und die Förderung einer ausgewogenen Entwicklung.

Überwachung und Durchführung

- (34) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im Aufbau- und Resilienzplan vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (35) Der Aufbau- und Resilienzplan enthält ein Verwaltungskontrollsysteem, in das vier Stellen eingebunden sind, und zwar die Koordinierungsagentur für die Aufbau- und Resilienzfazilität, die zuständigen Dienststellen der Fachministerien, Durchführungsstellen und der Ausschuss für Finanzprüfung. Die Gesamtverantwortung für die Koordinierung der Durchführung und Überwachung liegt bei der kürzlich eingerichteten Koordinierungsagentur für die Aufbau- und Resilienzfazilität, die Teil des Finanzministeriums ist. Die Mehrheit der für die Durchführung der Maßnahmen zuständigen Stellen muss noch benannt werden. Im Einklang mit Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 sollte Griechenland das Verwaltungs- und Kontrollsysteem ordnungsgemäß einrichten, bevor der erste Zahlungsantrag bei der Europäischen Kommission eingereicht wird, um Artikel 22 der genannten Verordnung nachzukommen. Der Plan enthält eine detaillierte Übersicht über die vorgesehenen Überwachungs- und Berichterstattungsverfahren.
- (36) Die Etappenziele und Zielwerte des griechischen Plans stellen ein geeignetes System zur Überwachung der Durchführung des Plans dar. Sie sind im Allgemeinen hinreichend klar und umfassend, sodass ihr Erreichen zurückverfolgt und überprüft werden kann. Des Weiteren sind die Etappenziele und Zielwerte relevant und annehmbar, da ihr Anwendungsbereich das Gesamtziel der Maßnahmen widerspiegelt.
- (37) Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung förderfähige Maßnahmen relevant. Eine ausreichende und zeitgerechte Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte ist erforderlich, um Auszahlungsanträge zu begründen.
- (38) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die finanzielle Unterstützung aus der Fazilität gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/241 kommuniziert und bekannt gemacht wird. Im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung kann technische Unterstützung beantragt werden, um die Mitgliedstaaten bei der Durchführung ihres Plans zu unterstützen.

Kosten

(39) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im Aufbau- und Resilienzplan angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des Plans in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

(40) Eine detaillierte Aufschlüsselung der Kosten pro Maßnahme wurde vorgelegt, wobei die Kostenrechnungsmethode sich je nach Maßnahme unterscheidet und der Bottom-up-Ansatz am häufigsten angewandt wird. Bei einem Großteil der Maßnahme werden die Kosten als begründet, plausibel, kosteneffizient und angemessen bewertet. Die Höhe der geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans steht auch in einem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der im Plan vorgesehenen Maßnahmen, und die für die Kostenbewertung dargelegten Begründungen sind im Allgemeinen ausreichend. Bei einer begrenzten Anzahl von Kostenbewertungen übersteigen die Kosten die bei vergleichbaren Vorhaben festgelegte Kostenspanne in mittlerem Maße. Die Kostenbewertung wurde von einem externen Berater vorgenommen und vom Nationalen Ausschuss für Produktivität Griechenlands genehmigt. Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans stehen auch mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entsprechen den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz finanzieller Interessen

(41) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe j und des Anhangs V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im Aufbau- und Resilienzplan vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen der genannten Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und geeignet, eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam zu verhindern. Dies gilt unbeschadet der Anwendung anderer Instrumente und Mittel zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von EU-Recht, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten und zum Schutz der finanziellen Interessen der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates.

(42) Gemäß einem zusätzlichen Etappenziel ist die Festlegung des rechtlichen Mandats des Finanzprüfungsausschusses und die Einrichtung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme erforderlich, um a) die Erhebung von Daten und die Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte sicherzustellen, b) die Vorbereitung von Verwaltungserklärungen und der Zusammenfassung der Prüfung sowie von Zahlungsanträgen zu ermöglichen und c) die Verfahren festlegen zu können, die für die Erhebung und Speicherung von Daten über Begünstigte, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und wirtschaftliche Eigentümer im Einklang mit Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/241 für den ersten Zahlungsantrag bis zum 30. September 2021 notwendig sind. Es sollte ein spezifischer Prüfbericht über die Einrichtung des Systems erstellt werden. In dem Bericht sollten in diesem Zusammenhang festgestellte Schwachstellen und ergriffene oder geplante Korrekturmaßnahmen analysiert werden.

(43) Das von Griechenland entwickelte Kontroll- und Auditsystem ist kohärent so konzipiert, dass es den Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/241 entspricht. Das interne Kontrollsyste m stützt sich auf solide Verfahren und Strukturen: Die Funktionen und Zuständigkeiten der Akteure für Kontrollen und Prüfungen sind klar, die einschlägigen Kontrollfunktionen sind angemessen getrennt und die Unabhängigkeit der die Prüfungen vornehmenden Akteure ist gewährleistet. Der Finanzprüfungsausschuss führt Prüfungen durch, um festzustellen, ob die Durchführungsstellen, die mit der Verwaltung und Durchführung der genehmigten Projekte betraut sind, Verfahren zur Verhütung, Aufdeckung und Berichtigung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten anwenden, wenn sie gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellte Mittel einsetzen, einschließlich von Vorkehrungen zur Vermeidung von Doppelfinanzierung aus anderen Unionsprogrammen sowie zur Einhaltung der geltenden Vorschriften. Jede Durchführungsstelle wird auf ihr inhärentes und Kontrollrisiko hin bewertet, und der Finanzprüfungsausschuss legt seine Prüfungsrioritäten auf der Grundlage der Risikorangfolge fest. Eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung (EU) 2021/241 und andere Unionsprogramme wird durch mehrere Kontrollebenen verhindert. Die unabhängigen zertifizierten Prüfer sollten die für die Durchführung und Verwaltung der Investitionen und Reformen zuständigen Stellen einem Audit unterziehen. Die Agentur für die Koordinierung der Aufbau- und Resilienzfazilität ist mit der Gesamtkoordinierung und -überwachung des Aufbau- und Resilienzplans betraut und bildet die zentrale Anlaufstelle zwischen den griechischen Behörden und der Europäischen Kommission. Zahlungsanträge sollten von der Agentur für die Koordinierung der Aufbau- und Resilienzfazilität zusammen mit der Verwaltungserklärung und der Zusammenfassung der Prüfungen durch den Finanzprüfungsausschuss halbjährlich bei der Europäischen Kommission eingereicht werden, nachdem über das Management-Informationssystem der Aufbau- und Resilienzfazilität überprüft wurde, ob die Etappenziele und Zielwerte erreicht wurden. Es wird angenommen, dass die für die Kontrollen zuständigen Akteure zur Wahrnehmung ihrer vorgesehenen Funktionen und Aufgaben rechtlich befugt sind und über die hierfür erforderliche Verwaltungskapazität verfügen.

(44) Griechenland hat angegeben, dass derzeit ein IT-System für die Verwaltung und Berichterstattung über die Etappenziele und Zielwerte entwickelt wird, um die im Plan beschriebenen spezifischen Anforderungen an Verwaltung und Berichterstattung zu erfüllen. Im Einklang mit Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 sollte Griechenland diese Maßnahme umsetzen, um Artikel 22 der genannten Verordnung nachzukommen.

Kohärenz des Plans

(45) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und Anhang V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die in hohem Maße (Einstufung A) kohärent sind.

(46) Die im griechischen Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Reformen und Investitionen ergänzen einander. Sie basieren auf einem umfassenden Wachstumsplan, durch den für Kohärenz hin zur Verwirklichung einer intelligenten, integrativen und nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung in der Zukunft beigetragen wird. Die vier Hauptpfeiler des Plans – i) ökologischer Wandel, ii) digitaler Wandel, iii) Beschäftigung, Kompetenzen und sozialer Zusammenhalt und (iv) private

Investitionen und Wandel der Wirtschaft – sind eng miteinander verknüpft und verstärken sich gegenseitig. Sie umfassen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel, die für den ökologischen Wandel sowie den Übergang zur Kreislaufwirtschaft der griechischen Wirtschaft von entscheidender Bedeutung sind. Ebenso dürfte die Aufnahme von klimabezogenen und Nachhaltigkeitskriterien aus der Säule „Ökologischer Wandel“ die Nutzung digitaler Technologien begünstigen und die Umsetzung der digitalen Säule erleichtern. Es wird erwartet, dass die strategischen Investitionen in länderübergreifende digitale Projekte und neu entstehende Technologien zur Verwirklichung von Skaleneffekten und Interoperabilität beitragen werden. Durch die dritte Säule dürfte sichergestellt werden, dass der digitale und ökologische Wandel in der gesamten griechischen Gesellschaft gerecht vonstatten gehen, indem der nachhaltigen Schaffung von Arbeitsplätzen, der Verbesserung des Bildungssystems und der Qualifikationen sowie der Bereitstellung hochwertiger und wirksamer Gesundheits- und Sozialdienste Vorrang eingeräumt wird. Die vierte Säule zielt darauf ab, private und öffentliche Investitionen zu mobilisieren, um die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, Produktivität und langfristiges Wachstum zu fördern und neue Arbeitsplätze zu schaffen, und gleichzeitig die institutionellen Rahmenbedingungen aufzustellen, die den digitalen und ökologischen Wandel in Griechenland in der Praxis ermöglichen sollen.

Gleichheit

(47) Der Plan enthält eine Reihe von Maßnahmen, die zur Bewältigung der Herausforderungen im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit für alle beitragen dürften. Hierzu zählen gezielte Reformen in den Politikbereichen Beschäftigung, Qualifikationen, Gesundheit und sozialer Zusammenhalt. Zu den Begünstigten zählen Langzeitarbeitslose, Menschen mit Behinderungen, Obdachlose, Menschen, die aus Gründen der ethnischen Herkunft einen Minderheitenhintergrund haben, Migranten und Asylsuchende sowie Menschen, die in extremer Armut leben. Der Plan zielt ferner darauf ab, das Bewusstsein für Vielfalt im privaten und öffentlichen Sektor zu schärfen und Überwachungsmechanismen zu stärken. Im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter enthält der Plan eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt, darunter durch gezielte Beschäftigungsbeihilfen und Weiterbildungsprogramme sowie durch den Ausbau der frühkindlichen Bildung und Betreuung. Des Weiteren beinhalten einige der anderen Maßnahmen, die nicht ausdrücklich auf die Förderung der Chancengleichheit ausgerichtet sind, einen Gleichstellungsaspekt. Während der Durchführungsphase des Plans sollte die Erhebung aufgeschlüsselter Daten nach Geschlecht und ethnischen Hintergrund sichergestellt werden, damit Gleichstellungsfragen besser bewertet und weiterverfolgt werden können.

Selbstbewertung der Sicherheit

(48) Der Plan sieht eine Selbstbewertung der Sicherheit für Investitionen in digitale Kapazitäten und Konnektivität vor. In Bezug auf Investitionen in die Konnektivität und insbesondere in 5G-Netze werden in dem Plan die relevanten Sicherheitsaspekte und damit verbundenen Risiken genannt und Abhilfemaßnahmen festgelegt, die für jede Investition auf der Grundlage der gemeinsamen objektiven Kriterien des EU-Instrumentarium für die 5G-Cybersicherheit zu ergreifen sind.

Grenzübergreifende Projekte und Mehrländerprojekte

(49) Der Plan umfasst mehrere grenzübergreifende und länderübergreifende Vorhaben, insbesondere unter der digitalen Säule. Es gibt Investitionsvorhaben mit digitaler Dimension, wie Investitionen in „5G-Korridore“, die auch den grenzüberschreitenden Korridor Thessaloniki-Sofia-Belgrad unterstützen sollen, sowie die Investition „Kleine Satelliten“, mit der die Interoperabilität mit der Initiative für die europäische Quantenkommunikationsinfrastruktur (EuroQCI)¹¹ sichergestellt werden soll. Des Weiteren soll mit dem Investitionsprojekt „Untersee-Glasfaserkabel“ die Untersee-Installation von Glasfaserkabeln unterstützt werden, durch die das griechische Festland mit seinen Inseln und Zypern verbunden werden soll. Der Plan umfasst auch Investitionen in ein neues Hochleistungsrechnersystem, um das bestehende System der nationalen Infrastrukturen für Forschung und Technologie zu modernisieren und seine Verknüpfung mit den EuroHPC-Supercomputern zu ermöglichen. Zudem sind Investitionen in die Schaffung eines nationalen Cybersicherheits-Operationszentrums und seine Vernetzung mit ähnlichen Zentren anderer Mitgliedstaaten vorgesehen. Der Plan enthält ferner einen Rahmen für die gemeinsamen europäischen Dateninfrastrukturdienste, d. h. die Bereitstellung zentraler Cloud-Computing-Infrastrukturen und -Dienste.

Konsultationsverfahren

(50) Der Plan enthält einen eigenen Abschnitt zur Beschreibung des Konsultationsverfahrens, das vor der Vorlage des Plans bei der Kommission abgehalten wurde. In dem Plan sind des Weiteren die Interessenträger aufgeführt, die zwischen Juli 2020 und April 2021 konsultiert wurden und Beiträge zu seiner Ausarbeitung geliefert haben, einschließlich von Vertretern der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, der Industrie und anderer Wirtschaftsverbände, von Nichtregierungsorganisationen und wichtigen Sozialpartnern. In dem Plan werden ferner Beispiele für Reform- und Investitionsempfehlungen genannt, die bei seiner Ausarbeitung berücksichtigt wurden. Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den Plan mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, bei der Umsetzung der enthaltenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

Positive Bewertung

(51) In Anbetracht der positiven Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands durch die Kommission, der zufolge der Plan die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten im Einklang mit Artikel 20 Absatz 2 der genannten Verordnung in diesem Beschluss die für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die relevanten Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der von der Union für die Durchführung des Plans in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung bereitgestellte Betrag festgelegt werden.

Finanzialer Beitrag

(52) Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands belaufen sich auf 31 164 331 515 EUR. Da der Aufbau- und Resilienzplan die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 im Einklang mit Artikel 20

¹¹ Siehe <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/quantum>.

Absatz 2 dieser Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt und der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans höher als der für Griechenland bereitgestellte maximale finanzielle Beitrag ist, entspricht der dem Aufbau- und Resilienzplan Griechenlands zugewiesene finanzielle Beitrag dem Gesamtbetrag des für Griechenland verfügbaren finanziellen Beitrags.

- (53) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Berechnung des maximalen finanziellen Beitrags für Griechenland bis zum 30. Juni 2022 zu aktualisieren. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 jener Verordnung sollte für Griechenland nun ein Betrag bereitgestellt werden, für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern dies aufgrund der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags erforderlich ist, sollte der Rat den vorliegenden Beschluss auf Vorschlag der Kommission unverzüglich ändern, um den aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag aufzunehmen.
- (54) Darüber hinaus hat Griechenland zur Förderung zusätzlicher Reformen und Investitionen Unterstützung in Form eines Darlehens beantragt. Das maximale Volumen des von Griechenland beantragten Darlehens übersteigt nicht 6,8 % seines Bruttonationaleinkommens (BNE) im Jahr 2019 zu jeweiligen Preisen. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans ist höher als die Summe des für Griechenland bereitgestellten finanziellen Beitrags und der beantragten Unterstützung in Form eines Darlehens.
- (55) Die bereitzustellende Unterstützung wird aus den Mitteln finanziert, die die Kommission auf der Grundlage von Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates¹² im Namen der Union an den Kapitalmärkten aufnimmt. Die Unterstützung sollte in Tranchen ausgezahlt werden, wenn Griechenland die jeweiligen Etappenziele und Zielwerte erreicht hat, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans ermittelt wurden.
- (56) Griechenland hat eine Vorfinanzierung in Höhe von 13 % des finanziellen Beitrags sowie von 13 % des Darlehens beantragt. Dieser Betrag sollte Griechenland vorbehaltlich des Inkrafttretens und im Einklang mit der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehenen Finanzierungsvereinbarung und der in Artikel 15 Absatz 2 derselben Verordnung vorgesehenen Darlehensvereinbarung zur Verfügung gestellt werden.
- (57) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

¹²

ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1
Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans*

Die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte und der zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

*Artikel 2
Finanzieller Beitrag*

1. Die Union stellt Griechenland einen finanziellen Beitrag in Höhe von 17 769 942 602 EUR¹³ in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Ein Betrag in Höhe von 13 515 279 418 EUR wird im Rahmen einer bis zum 31. Dezember 2022 geltenden rechtlichen Verpflichtung bereitgestellt. Vorbehaltlich einer gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisierten Berechnung eines Betrags für Griechenland, der dem genannten Betrag entspricht oder diesen übersteigt, wird im Rahmen einer vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geltenden rechtlichen Verpflichtung ein weiterer Betrag in Höhe von 4 254 663 184 EUR bereitgestellt.
2. Der finanzielle Beitrag der Union wird Griechenland von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang zur Verfügung gestellt. Ein Betrag in Höhe von 2 310 092 538 EUR wird in Form einer Vorfinanzierung im Umfang von 13 Prozent des finanziellen Beitrags bereitgestellt. Die Vorfinanzierung und die Zahlungen können von der Kommission in einer oder mehreren Tranchen bereitgestellt werden. Die Höhe der Tranchen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.
3. Die Vorfinanzierung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehenen Finanzierungsvereinbarung und im Einklang mit deren Bestimmungen freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.
4. Die Freigabe der Tranchen im Einklang mit der Finanzierungsvereinbarung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Griechenland in zufriedenstellender Weise die einschlägigen Etappenziele und Zielwerte erreicht hat, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

¹³ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Griechenlands an den Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.

ermittelt wurden. Vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Absatz 1 genannten rechtlichen Verpflichtungen müssen die Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 erreicht werden, damit eine Zahlung infrage kommt.

*Artikel 3
Unterstützung in Form eines Darlehens*

1. Die Union stellt Griechenland ein Darlehen in Höhe von maximal 12 727 538 920 EUR zur Verfügung.
2. Die Unterstützung in Form eines Darlehens wird Griechenland von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang zur Verfügung gestellt. Ein Betrag in Höhe von 1 654 580 060 EUR wird in Form einer Vorfinanzierung im Umfang von 13 Prozent des Darlehens bereitgestellt. Die Vorfinanzierung und die Zahlungen können von der Kommission in einer oder mehreren Tranchen bereitgestellt werden. Die Höhe der Tranchen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.
3. Die Vorfinanzierung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens des in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehenen Darlehensvertrags und im Einklang mit dessen Bestimmungen freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.
4. Die Freigabe der Tranchen im Einklang mit dem Darlehensvertrag erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Griechenland in zufriedenstellender Weise die mit dem Darlehen verbundenen zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte erreicht hat, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans ermittelt wurden. Die mit dem Darlehen verbundenen zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte müssen spätestens bis zum 31. August 2026 erreicht werden, damit eine Zahlung infrage kommt.

*Artikel 4
Adressat des Beschlusses*

Dieser Beschluss ist an die Hellenische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*